

zeigt die „Bonner Verfassung ... die Sorge der Verfasser für die investierten Kapitalien und um die zu erzielenden Gewinne bei gleichzeitiger Interesselosigkeit gegenüber den demokratischen Grundrechten des Volkes“⁴².

Walter Ulbricht ging es hierbei nicht um die Form der bürgerlich-demokratischen Grundrechte. Er sah die Kernfrage darin, die Isolierung der Grundrechte der Bürger vom Staat und von der Gesellschaft zu überwinden, sie nicht als Barriere des Bürgers gegen den Staat zu normieren, sondern sie durch den Staat und dessen gesellschaftliche Grundlagen zu gewährleisten. Großen Wert legte er daher auf die klassenmäßige Determiniertheit der Grundrechte. In allen seinen hierauf bezogenen Ausführungen durchbrach er die alte, bürgerlich-juristische Form. Er charakterisierte die Grundrechte von der politischen Seite her als Ausdruck der antifaschistisch-demokratischen Staatsmachtverhältnisse: Rechte des Bürgers und des Volkes, hervorgegangen aus seinem Sieg über Imperialismus und Militarismus und Hebel zur Entwicklung und Sicherung der neuen, antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Dieser Zielstellung diente auch der Grundsatz, keine Freiheit für die Feinde der Demokratie zuzulassen. Die Partei der Arbeiterklasse war sich im klaren, daß die Grundrechte Bestandteil der Volkssouveränität sind und wie diese den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Bewegung zum Sozialismus folgen müssen. Auf jeden Fall hatten sie wie die gesamte Verfassung in ihrem politischen Grundgehalt die Hegemonie der Arbeiterklasse zu umfassen, d. h. der demokratischen Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus zu entsprechen. In diesem Rahmen war die Partei der Arbeiterklasse auch zu Teilkompromissen mit politischen Kräften des Bürgertums hinsichtlich der Eingliederung der Grundrechte und Grundpflichten in das Verfassungssystem und der Formulierung einzelner Grundrechte bereit, ohne jedoch denjenigen Kräften nachzugeben, die die Grundrechte von der Macht des Staates getrennt wissen wollten.⁴² ⁴³ Walter Ulbricht maß der Formulierung weitgehender Grundrechte in der demokratischen Verfassung größten Wert bei. In Erläuterung des Entwurfs einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, den die SED am 14. November 1946 der Öffentlichkeit zur Diskussion vorlegte, hob er hervor, daß sie im Gegensatz zur bürgerlichen Verfassung durch die realen Macht- und Rechtsverhältnisse der antifaschistisch-demokratischen Ordnung abgesichert sind und daß die Freiheitsrechte des einzelnen in untrennbarem Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten und den Gestaltungsrechten wirksam werden müßten.⁴⁴ Kompromißlos setzte er sich mit bürgerlichen Illusionen auseinander, die besagten, allein die Verfassung garantiere die Freiheit und Gleichheit der Bürger, so als ob die Verfassung außerhalb der Klassen- und Machtverhältnisse die Rechte der Bürger gewährleisten könnte. Er wies auch darauf hin, daß noch die Aufgabe bestand, insbesondere durch die sozialen Grundrechte die Werktätigen vor wirtschaftlicher Willkür zu schützen, da noch in erheblichem Maße Ausbeutungsverhältnisse bestanden. In der volkseigenen Wirtschaft konnten diese Rechte erstmalig voll realisiert werden, aber auch im privaten Sektor

42 W. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 154

43 Dies wird u. a. ersichtlich aus den Länderverfassungen (1946/47), die die Grundrechte unter „Grenzen des Staates“ einordneten, ja selbst aus der Verfassung von 1949, die sie unter „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“ fixierte. Vgl. auch Verhandlungen des Landtages der Provinz Sachsen-Inhalt, a. a. O., S. 56, 132 f., 141 ff.; Verhandlungen des Landtages Mecklenburg, 1. Wahlperiode, S. 109 ff.; Verhandlungen des Landtages Thüringen, 1. Wahlperiode, S. 11, 23 ff.; Verhandlungen des Landtages Brandenburg, 1. Wahlperiode, S. 15, 17.

44 vgl. „Die Verfassung des einigen Deutschland“, a. a. O., und W. Ulbricht, „Ein neuer Typus der demokratischen Ordnung“, a. a. O.